

**Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1
BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach
Philosophie vom 2. Februar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 3. November 2003 veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 23 S. 288 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 werden nach dem Wort "Latinum" die Worte "oder das Graecum" eingefügt.
2. In Ziffer 5.2.2 wird die Überschrift "Profil Gymnasium und Gesamtschule" wie folgt ergänzt:
"(Unterrichtsfach: Philosophie/Praktische Philosophie)".
3. In Ziffer 5.2.3 wird die Überschrift "Profil Haupt- und Realschule" wie folgt ergänzt:
"(Unterrichtsfach: Praktische Philosophie)".
4. In Ziffer 6.2.2 wird die Überschrift "Profil Gymnasium und Gesamtschule" wie folgt ergänzt:
"(Unterrichtsfach: Philosophie/Praktische Philosophie)".
5. In Ziffer 6.2.3 wird die Überschrift "Profil Haupt- und Realschule" wie folgt ergänzt:
"(Unterrichtsfach: Praktische Philosophie)".
6. Ziffer 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Eine Bachelorarbeit ist im Kernfach mit fachwissenschaftlichem Profil obligatorisch und im Kernfach mit den Profilen "Gymnasium und Gesamtschule" und "Haupt- und Realschule" optional vorgesehen. Die Bachelorarbeit ist die selbständige Erörterung einer philosophischen Frage. Ihr Thema wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie gestellt, das die Arbeit betreut und bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und eine weitere prüfungsberechtigte Person machen, die die Arbeit ebenfalls bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und der Umfang soll ca. 12.000 Wörter betragen. Die Arbeit ist ein dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn beide Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend."

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 10. Dezember 2003.

Bielefeld, den 2. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann